Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Bückeburg-West/Sandfurth" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBI. 1981, S. 31 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 (4) des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBI. 1986, S. 103),

geändert durch 1. Verordnung vom 04.09.2000 (Amtsblatt 2000, S. 507 f.)

wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in der anliegenden Karte abgegrenzte Bereich der Stadt Bückeburg wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichen Karte. Die Grenze ist entsprechend der Planzeichenverordnung 1981 umgrenzt.

§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet umfaßt mehrere besonders schutzwürdige Bereiche, deren hohe Vielfalt an naturnahen Landschaftselementen einer Vielzahl von seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum bieten.

Die Hofwiesenteiche sind mehrere nährstoffreiche Stillgewässer, die durch angrenzende artenreiche Röhrichtbestände und Feuchtwiesen geprägt sind.

Der Bückeburger Forst ist in weiten Teilen dem mesophilen Eichenmischwald zuzuordnen und weist neben einer artenreichen Krautschicht auch vereinzelt strukturreiche Eichenaltholzbestände auf.

Die Niederung des Sandfurthbaches ist durch seinen naturnahen Bachlauf und naturnahe angrenzende Laubwaldbestände mit alten Buchen und Eichen geprägt.

Neben diesen besonders hervorzuhebenden Bereichen ist die Feldflur durch Gehölzgruppen, Hecken und gut ausgeprägte Waldränder gegliedert und weist eine hohe Landschaftsvielfalt und Erholungseignung für ruhige Erholung auf.

(2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt der o. g. Bereiche, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die hohe Erlebnisvielfalt und damit die Erholungseignung für ruhige landschaftsbezogene Erholung zu sichern. Beeinträchtigte Teile des Gebietes sollen im Sinne dieses Schutzzweckes weiter entwickelt werden.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet "Bückeburg-West/Sandfurth" sind verboten:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen und zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Materialien aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer zu verunreinigen,

- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) das Befahren der Gewässer mit Motorbooten mit Verbrennungsmotor,
- h) das Kahlschlagen von zusammenhängenden Waldflächen über 0,5 ha innerhalb von 3 Jahren im Bereich der forstwirtschaftlichen Flächen,
- i) Modellflugzeuge steigen zu lassen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen,
 - d) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - e) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - f) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
 - g) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - h) bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, daß die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuß beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis zu Handlungen der in Abs. 1 genannten Art ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn das Vorhaben den in § 2 genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes dienen.

§ 5 Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

Die bisherige rechtmäßige Nutzung, insbesondere

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne dieser Verordnung einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder g\u00e4rtnerischen Bewirtschaftlung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und fortwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauende Fläche nicht größer als 30 m² ist,
- e) der militärische Nutzungsbereich,
- f) die Ausübung des Segelflugsports,
- g) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg nach Maßgabe eines Unterhaltungsplanes.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sowie für die in § 4 genannten Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht zu erteilen ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Wiederherstellung

Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nieders. Naturschutzgesetzes denjenigen, der den Verboten des § 3 zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, oder Handlungen gemäß § 4 ohne Erlaubnis vornimmt, zur Wiederherstellung des alten Zustandes verpflichten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten des § 3, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, zuwiderhandelt oder Handlungen der in § 4 (1) genannten Art ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlich ist, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Bückeburg-West/Sandfurth" vom 05.11.1974 (Amtsblatt 1974, S. 1.629) aufgehoben.

Stadthagen, den 03.10.1989

Landkreis Schaumburg - Untere Naturschutzbehörde -

(Vehling) Landrat (Dr. Lemme) Oberkreisdirektor In Vertretung

2. Änderungsverordnung

der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Bückeburg-West/Sandfurth" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 (Amtsblatt 1989, S. 734), geändert am 15.12.2022

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI I, S. 1362) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 578), wird verordnet:

§ 1

In § 1 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das im Landkreis Schaumburg gelegene Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebiet 337 "Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)" (EU-Kennzahl DE 3719-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet 337 "Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)" (DE-3719-331) liegt im Südwesten des Landschaftsschutzgebietes, südlich der Bundesstraße 65. Die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bildet die südliche Grenze des FFH-Gebietes.

Direkt angrenzend schließt sich auf der Seite von Nordrhein-Westfalen das FFH-Gebiet "Unternammerholz" (EU-Kennzahl DE-3719-302) an.

Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 werden als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung. Die Darstellung der Schutzgebietsgrenze erfolgt durch ein halbtransparentes graues Band, wobei die durchgezogene schwarze Linie auf der Innenkante dieses Bandes auf der Schutzgebietsgrenze liegt. Die Flächengröße des FFH-Gebietes beträgt 23,74 ha, ausgehend von der Präzisierung der FFH-Gebietsgrenze.

§ 2

In § 2 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

- (3) Für die Fläche des FFH-Gebietes gilt
- a) Allgemeiner Schutzzweck ist nach Maßgabe des § 26 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere:

- die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzstrukturen, insbesondere der vorhandenen Eichen sowie Hainbuchen mit Habitatbaumqualität,
- die Förderung und Entwicklung von naturnahem Laubwald, insbesondere von Eichen-Hainbuchenwald, mesophilem Buchenwald und Erlen-Eschen-Auwald,
- die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland.

b) Besonderer Schutzzweck

Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 1 Abs. 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 337 "Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)" (DE-3719-331) trägt aufgrund seiner Pufferfunktion dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im direkt angrenzenden FFH-Gebiet "Unternammerholz" (DE-3719-302) auf nordrheinwestfälischer Seite zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 337 "Unternammer Holz (niedersächsischer Teil") (DE-3719-331) ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere des Lebensraumtyps (LRT) 6510 (Anhang I der FFH-Richtlinie) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, z.T. im Komplex mit Feuchtgrünland. Die charakteristischen Arten, wie Achillea millefolium (Wiesen-Schafgarbe), Anthoxanthum odoratum (Gewöhnliches Ruchgras), Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Cardamine pratensis (Wiesen-Schaumkraut), Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume), Daucus carota (Wilde Möhre), Galium album (Wiesen-Labkraut), Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß), Rumex acetosa (Großer Sauerampfer), Trifolium dubium (Kleiner Klee), Trisetum flavescens (Goldhafer) und Vicia sepium (Zaunwicke) kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3

Die Verbotsregelungen des § 3 werden wie folgt ergänzt:

Auf den gemäß § 1 Abs. 3 der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen:

j) das Einbringen gebietsfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

auf den gemäß § 1 Abs. 3 der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen:

- k) Umwandlung in eine andere Nutzungsart sowie Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat und Grünlanderneuerung,
- I) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planieren,

auf den gemäß § 1 Abs. 3 der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen des LRT 6510:

- m) eine Mahd in kürzeren Abständen als 9 Wochen und vor dem 01.06. durchzuführen,
- n) Beweidung; eine kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- o) die Anlage von Mieten oder Lagerflächen und das Liegenlassen von Mähgut,
- p) wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat mit gebietseigenem Saatgut sind zulässig),
- q) Düngung; eine Entzugsdüngung ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- r) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 erhält der Satzteil "Die bisherige rechtmäßige Nutzung, insbesondere" folgende Fassung:

Die bisherige rechtmäßige Nutzung, jedoch unter Beachtung der Verbote des § 3 j) bis r)

- 2. Es wird folgende Freistellung angefügt:
- h) Maßnahmen auf Flächen des FFH-Gebietes, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

§ 5

Im § 6 wird "§ 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes" ersetzt durch "§ 67 BNatSchG i.V.m. § 41 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)."

§ 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Naturschutzgesetz (NNatSchG) kann die Naturschutzbehörde die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen oder die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 i.V.m. § 69 BNatSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2022

Landkreis Schaumburg Der Landrat

Jörg Farr